

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Senioren im Straßenverkehr.

Vermeht Verfahren wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort durch Senioren

In der anwaltlichen Praxis kommtes vermehrt vor, dass gegen Senioren wegen einer angeblichen Straftat im Straßenverkehr ermittelt wird. Die Vorwürfe durch die Polizei sind häufig unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, fahrlässige Körperverletzung oder ein Unfall aufgrund von Unachtsamkeit. Es drohen dann aber nicht nur ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren, sondern aufgrund der automatischen Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde auch noch eine Überprüfung der Fahreignung.

Anlass für ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort ist häufig ein Unfall auf einem Parkplatz. Beim rückwärtigen Ausparken kommt es zu einem Schaden an einem anderen Fahrzeug durch Berührung dieses. Dieser Schaden wird häufig vomAutofahrer nicht bemerkt. Daher fahren sie einfach weiter, ohne sich um den Schaden zu kümmern, auf den Fahrer des anderen Fahrzeugs zu warten, um diesem die erforderlichen Daten zur Abwicklung des Schadens bekannt zu geben. Dies macht auf Zeugen, die den Unfall beobachtet haben, aber sich nicht zu erkennen geben, häufig den Eindruck, als würde sich der Fahrzeugführer ganz bewusst vom Unfallort entfernen, um sich einer Strafverfolgung zu entziehen.

Häufig merkt sich ein Zeuge dann das Kennzeichen und erstattet Strafanzeige bei der Polizei. Die Polizei fährt dann meist, aufgrund einer Halterabfrage, zum Wohnort des Halters des Fahrzeugs und trifft dort nicht selten auch den Fahrer an. Trotz einer vorgeschriebenen Belehrung, dass der Fahrer sich selbst nicht belasten muss und auch keinerlei Angaben zum Unfall machen muss, räumen die verunsicherten und überraschten Beschuldigten häufig ein, der Fahrer gewesen zu sein. Selbst die wahre Aussage, den Unfall nicht bemerkt zu haben, verhindert nicht, dass gegen diese ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort eingeleitet wird. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sollten sich die Autofahrer anwaltlich vertreten lassen und vor allem keine weiteren Aussagen machen gegenüber der Polizei.

Bei einem unerlaubten Entfernen vom Unfallort droht dem Beschuldigten bei einer Verurteilung eine Geldstrafe und ein Fahrverbot oder sogar der Entzug der Fahrerlaubnis mit einer Sperre. Nach Ablauf dieser Sperre entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde, ob eine Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges vorliegt und ob die Fahrerlaubnis wieder erteilt wird. Dies geschieht bei älteren

Fahrzeugführern gerne durch die Beibringung eines medizinischen Gutachtens, vorgelegt durch eine anerkannte Stelle für Fahreignung, wie z.B. durch den TÜV.

Da gerade für ältere Menschen der Entzug der Fahrerlaubnis droht und diese aber in besonderem Maß gerade im ländlichen Bereich auf ihre Fahrerlaubnis angewiesen sind, aber auch die Tatsache, dass diese Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren sind, was nervenaufreibend ist, sollten sich die Beschuldigten zeitnah um anwaltliche Vertretung bemühen.

Wieso kommt es gerade bei älteren Fahrzeugführern vermehrt zu Ermittlungsverfahren wegen Fahrerflucht?

Bei vielen älteren Verkehrsteilnehmern lässt die Wahrnehmungsfähigkeit deutlich nach. Dies führt dazu, dass ältere Menschen bei leichten Verkehrsunfällen mit geringem Sachschaden, zum Beispiel durch einen Parkrempler auf einem Parkplatz, den Schaden nicht mehr wahrnehmen. Ein jüngerer Mensch hätte diesen Anstoß womöglich eher gefühlt oder gehört. Ältere Verkehrsteilnehmer sind häufig weniger beweglich. Insofern fehlt auch die Übersicht zum Beispiel beim Ein- und Ausparken.

Falls gegen Senioren ein Verfahren wegen Fahrerflucht eingeleitet wird, sollten sich die Beschuldigten unverzüglich an einen Fachanwalt für Verkehrsrecht wenden. Dieser weiß, auf was es bei einer Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft ankommt. Er hat auch immer im Blick, dass die Fahrerlaubnisbehörde diese Stellungnahme aufgrund der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft ebenfalls liest und nach dieser auch entscheidet, ob die Fahreignung geprüft werden muss anhand eines Gutachtens.

Wenn sich die Polizei bei Ihnen meldet und Ihnen der Vorwurf eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemacht wird, machen Sie bitte gegenüber der Polizei keine Angaben und lassen Sie sich von einem Fachanwalt für Verkehrsrecht ausführlich beraten. Sprechen Sie uns gerne an.